

Statuten des Flüchtlingsrates Dinslaken (Stand: 13.1.2020)

Präambel

Bürgerinnen und Bürger aus Dinslaken und Umgebung engagieren sich ehrenamtlich im Flüchtlingsrat Dinslaken, um Flüchtlingen auf verschiedene Art und Weise zu helfen und ihre Lebenslagen zu verbessern. Der Flüchtlingsrat Dinslaken ist überparteilich und überkonfessionell und versteht sich als Lobbyist für Flüchtlinge in Dinslaken.

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die „... aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“.

Der Flüchtlingsrat Dinslaken setzt sich ein für die Rechte von Menschen auf der Flucht, die geprägt sind von politischer, religiöser und geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Vertreibung oder von Kriegsereignissen.

Der Flüchtlingsrat Dinslaken fühlt sich verpflichtet, jene Menschen, die Schutz vor Verfolgung suchen oder nach menschenwürdigen Lebensbedingungen streben in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und zu informieren.

Der Flüchtlingsrat Dinslaken vertritt in diesem Sinne die Interessen von Flüchtlingen gegenüber Behörden und politischen Entscheidungsträgern in Dinslaken.

Der Flüchtlingsrat Dinslaken sieht sich auch als eine „Plattform“, um Vereine, Beratungsstellen, kirchliche Gruppen, Initiativen und ehrenamtliche Einzelpersonen, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, miteinander zu vernetzen, um dadurch eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen und zu informieren.

Entsprechend seinem Selbstverständnis tritt der Flüchtlingsrat Dinslaken ein für

- menschenrechtliche Standards, die unabhängig von nationalen Interessenlagen und staatlichem Wohlwollen eingehalten werden;
- ein Asylrecht und eine Asylpolitik, die nicht durch Konzepte des ökonomischen Nutzens, sondern durch die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit von Menschenrechten geprägt sind;
- die gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit aller Menschen in unserer Gesellschaft – einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II und XII, der persönlichen Bewegungsfreiheit, der Wohnverhältnisse, der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung, der Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben;

- die Durchsetzung der speziellen Belange besonders schutzwürdiger Gruppen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Alleinerziehende, traumatisierte, kranke und alte Menschen;
- die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen;
- die Entkriminalisierung von Flüchtlingen durch Aufhebung ausländerrechtlicher Straftatbestände, z.B. Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz, und Aufhebung von Sanktionsmöglichkeiten;
- umfassende humanitäre Aufnahmeprogramme.

Die vorrangigen Ziele des Flüchtlingsrates Dinslaken sind in diesem Sinne

- politische Interessenvertretung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit

zum Wohle der Flüchtlinge in Dinslaken.

§ 1 Rechtsform, Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Flüchtlingsrat Dinslaken ist rechtlich ein nicht eingetragener Verein.

(2) Der Name des Vereins ist „Flüchtlingsrat Dinslaken“.

(3) Der Flüchtlingsrat Dinslaken unterstützt Flüchtlinge, die in der Stadt Dinslaken untergebracht sind oder Wohnung bezogen haben bei der Bewältigung ihrer flüchtlingsbedingten Probleme und Schwierigkeiten sowie bei der Integration in die deutsche Gesellschaft. Sein Anliegen verwirklicht der Flüchtlingsrat Dinslaken unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Lage der Flüchtlinge in den Herkunftsländern und in Deutschland, insbesondere in Dinslaken;
- Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen in Dinslaken, beispielsweise durch das Angebot einer Kleiderstube in der Flüchtlingseinrichtung „An der Fliehbürg“ und durch Hilfen bei der Wohnungs- und der Ausbildungssuche und dem Einstieg ins Berufsleben;
- Erarbeitung von Positionspapieren zu aktuellen Flüchtlingsthemen und zur Rechtsprechung;
- Förderung und Pflege der Kontakte zwischen Einheimischen und Flüchtlingen.

(4) Der Zweck des Flüchtlingsrates Dinslaken kann jederzeit erweitert oder begrenzt werden durch Antrag eines Mitgliedes und mit einfacher Mehrheitsbeschlussfassung in einer Mitgliederversammlung.

(5) Der Flüchtlingsrat Dinslaken ist überkonfessionell und überparteilich.

(6) Der Flüchtlingsrat Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Flüchtlingsrat Dinslaken ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich, stellen damit ihre Arbeit dem Flüchtlingsrat Dinslaken kostenlos zur Verfügung und unterstützen dessen in der Präambel genannten Ziele und Ideale.

(7) Der Sitz des Flüchtlingsrates Dinslaken ist Dinslaken.

(8) Das Geschäftsjahr des Flüchtlingsrates Dinslaken ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Flüchtlingsrat Dinslaken erfolgt durch schriftliche Antragstellung auf Aufnahme in den Flüchtlingsrat Dinslaken, gerichtet an den Vorstand des Flüchtlingsrates Dinslaken und durch dessen schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Antragstellung auf Aufnahme kann erst erfolgen, wenn der Antragsteller mindestens an 3 Mitgliedertreffen - siehe § 3 Absatz 4 - des Flüchtlingsrates Dinslaken innerhalb von 6 Monaten teilgenommen und den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag geleistet hat und die Statuten unterschrieben worden sind.

(2) Es besteht weder eine Pflicht zur Aufnahme noch eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung.

(3) Zeitnah nachdem der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt hat, entscheidet der Vorstand des Flüchtlingsrates Dinslaken über den Antrag zur Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft im Flüchtlingsrat Dinslaken endet durch Tod des Mitgliedes, dessen schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Flüchtlingsrat Dinslaken. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Begründung seinen Austritt aus dem Flüchtlingsrat Dinslaken durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Flüchtlingsrates Dinslaken verletzt. Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Anteil des verstorbenen, ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Flüchtlingsrat Dinslaken.

(5) Mitglied im Flüchtlingsrat Dinslaken kann nicht werden, wer die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur bedingt anerkennt, wer Mitmenschen diskriminiert oder rassistische Anschauungen vertritt.

§ 3 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Flüchtlingsrates Dinslaken werden vom Vorstand geführt, der aus fünf Personen besteht:

- einem vorsitzenden Sprecher,
- einem stellvertretenden Sprecher und
- einem Kassenwart und zwei Beisitzern.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Entscheidungen des Vorstandes sollen einvernehmlich erfolgen. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, entscheiden die in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokolle, die allen Mitgliedern des Flüchtlingsrates Dinslaken zugänglich gemacht werden.

(4) Innerhalb des Vorstandes sind der vorsitzende Sprecher, der stellvertretende Sprecher und der Kassenwart unterschriftsberechtigt. Zur Wirksamkeit eines Vorgangs bedarf es stets der Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten (Kollektivunterschriften). Die Unterzeichner sind mit vollständigen Namen und mit ihren Funktionen innerhalb des Vorstandes auszuweisen.

(5) Jedes Mitglied des Flüchtlingsrates Dinslaken hat das Recht, dem Mitgliedertreffen satzungsgemäße Maßnahmen vorzuschlagen, die der Verein durchführen soll. Das Mitgliedertreffen entscheidet über den Vorschlag gemäß obigem Absatz 2. Kurzfristige Entscheidungen sind auch zwischen den Mitgliedertreffen vom Vorstand möglich (siehe Absatz 2).

(6) Der Vorstand führt einmal im Monat ein Mitgliedertreffen durch, bei dem mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Mitgliedertreffen berichtet der Vorstand über seine laufenden Angelegenheiten, gibt den anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit zur Stellungnahme und Debatte und nimmt Anregungen für die weitere Vorstandsarbeit an. Über das Mitgliedertreffen führt der Vorstand Protokoll und stellt dieses den Mitgliedern des Flüchtlingsrates Dinslaken zur Verfügung. Die Treffen sind öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 1 – auf Antrag geheim - für die Dauer von 1 Jahr gewählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig.

(8) Grundsätzlich vertritt der Sprecher und der stellvertretende Sprecher den Flüchtlingsrat nach außen. Im Einzelfall können weitere Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden. Falls ein Vorstandsmitglied nicht kann, kann vom Vorstand ein anderes Mitglied des Flüchtlingsrats bestimmt werden, um den Flüchtlingsrat in der Öffentlichkeit mit zu vertreten.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Dinslaken findet jeweils im Monat Januar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Ziele und Schwerpunkte des Flüchtlingsrates Dinslaken im neuen Geschäftsjahr
- b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c. den Ausschluss eines Mitgliedes
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zu den vorgenannten Buchstaben a bis d mit einfacher Mehrheit, den Beschluss zu Buchstabe e mit qualifizierter Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitgliedern. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können die Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, diese selbst einberufen.

(4) Bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 5 Stimmberechtigung der Mitglieder

Für die Mitgliederversammlung im Januar sind nur die stimmberechtigt, die im Vorjahr ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliedsbeitrag sollte bis zum 31.3. des laufenden Jahres bezahlt werden. Erst nach Eingang der Zahlung ist das Mitglied stimmberechtigt auf allen Mitgliedertreffen oder -versammlungen. Das Stimmrecht ist durch Vollmacht schriftlich übertragbar.

§ 6 Haftung

Für die Durchführung der Geschäfte des Flüchtlingsrates Dinslaken haftet ein Vorstandsmitglied, das die Geschäfte im Namen des Vereins durchführt, nicht mit seinem Privatvermögen, sondern die Mitglieder des Flüchtlingsrates Dinslaken mit ihrem Gemeinschaftsvermögen bis zur Höhe des aktuellen Gemeinschaftsvermögens.

§ 7 Spenden

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können verwendungszweckgebundene oder verwendungszweckfreie Geldsummen in beliebiger Höhe und zu beliebigen Zeitpunkten als Spenden stiften.

(2) Über die Satzungsgemäßheit und Annahme der Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Flüchtlingsrates Dinslaken beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Flüchtlingsrates Dinslaken wird das Vereinsvermögen dem Flüchtlingsrat NRW überlassen zur weiteren gemeinnützigen Verwendung.

§ 9 Kleiderstube

(1) Die Kleiderstube ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Flüchtlingsrates Dinslaken. Mitarbeiter der Kleiderstube müssen aber nicht zwingend zu den monatlichen Mitgliedertreffen kommen. Einer der Kleiderstubenvertreter sollte aber den Kontakt zum Flüchtlingsrat pflegen, damit ein Miteinander gewährleistet ist.

Dinslaken, den 19.2.2018